

Einkaufsbedingungen der Firma Fritz Finkernagel Drahtwerk GmbH & Co. KG

Der Lieferant anerkennt mit der Annahme des Auftrages die nachfolgenden Bedingungen:

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall gelten diese Einkaufsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

2. Angebote

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

2.2 An Materialspezifikationen, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 10.2.

3. Lieferung und Gefahrübergang, Gefährliche Stoffe

3.1 Lieferungen haben nach der Lieferklausel „DDP“ gemäß Incoterms 2010 inkl. Verpackung an die in unserer Bestellung genannten Versandanschriften zu erfolgen.

3.2 Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben. Außerdem ist uns bei Streckenlieferungen rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder Kopie des Lieferscheins zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten. Rechnungen sind uns gesondert für jede Lieferung 2-fach zuzustellen.

3.3 LKW-Anlieferungen montags bis donnerstags 6.00 bis 14.00 Uhr und freitags von 6.00 bis 12.00 Uhr. Übernahme durch werksfremde Lastzüge usw. nur mit Wiegekarten und ausdrücklicher, vorheriger Vereinbarung. Für nicht angemeldete Warensendungen besteht für uns keine Annahmepflicht.

3.4 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. Wir sind keinesfalls verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind. Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.

4. Liefertermine

4.1 Die von uns genannten Liefertermine und Fristen sind verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Sobald die Einhaltung der Liefertermine gefährdet ist, sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu,

uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Mängeluntersuchung und Haftung

5.1 Der Lieferant stellt durch Anwendung der Regeln branchenüblicher Qualitätsmanagementsysteme wie zum Beispiel DIN EN ISO 9001 sowie durch Wahrnehmung seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht sicher, dass die an uns ausgelieferten Waren frei von Mängeln sind. Zur Vermeidung einer unnötigen Doppelprüfung beschränken wir unsere Wareneingangsprüfung auf folgende Merkmale:

- Identität und Menge, allerdings nur anhand der Lieferpapiere ohne Materialprüfung;
- äußerlich erkennbare Mängel und Transportschäden.

Insbesondere sind wir nicht zum Abwickeln von Drahtrollen gehalten. Für Lieferungen, bei denen etwa vorhandene Mängel durch eine auf die vorgenannten Kriterien beschränkte Wareneingangsprüfung nicht sofort erkennbar sind bzw. deren vertragsgemäße Beschaffenheit auf diese Weise nicht unverzüglich nach Lieferung festgestellt werden kann, bleibt das Recht zur Mängelrüge vorbehalten. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge im Hinblick auf unsere eingeschränkte Wareneingangsprüfung.

5.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

5.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

6. Preise

Uns aufgegebene Preise verstehen wir "frei Haus" einschließlich normaler Verpackung und Lieferung an den von uns genannten Lieferort. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen (MwSt-Satz und -Betrag).

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang.

7.2 Innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungseingang mit 3 %

7.3 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

7.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

8. Produkthaftung

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

9.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

9.3 Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

10. Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung

10.1 Das Eigentum an den Liefergegenständen geht mit der Übergabe unbeschränkt und unbelastet auf uns über. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt in den AGB des Lieferanten wird allerdings akzeptiert.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Beistellungen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt oder vervielfältigt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10.3 Soweit die uns gemäß Ziff. 10.2 und/oder 10.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Mindestlohn

11.1 Der Lieferant garantiert, dass er als Auftragnehmer und ggf. seine Nachunternehmer, die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Mindestlohns einhalten. Sofern der Lieferant Werk- oder Dienstleistungen für uns erbringt verpflichtet er sich dazu, uns auf Anforderung quartalsweise einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und ggf. durch seine Nachunternehmer zu erbringen. Uns ist es gestattet, Einsicht in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten des Lieferanten und ggf. seiner Nachunternehmer zu nehmen. Uns steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu, falls der Lieferant und/oder ggf. seine Nachunternehmer nicht den Mindestlohn zahlen.

11.2 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten und/oder sein Nachunternehmer gegen das Mindestlohngesetz oder sonstige Rechtsvorschriften oder Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haften, uns gegenüber geltend gemacht werden.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

12.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Altena (Westf.) Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Altena (Westf.) Erfüllungsort.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

13.2 Alle unsere früheren Einkaufsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

**Hinweis gemäß § 33 BDSG:
Daten des Lieferanten werden elektronisch verarbeitet.**

**Fritz Finkernagel Drahtwerk GmbH & Co. KG
D-58762 Altena**